

Aktenzeichen:
4 O 232/25



Landgericht Hechingen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte GHENDLER RUVINSKIJ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32,
50676 Köln (Gz: [REDACTED])

gegen

CopeCart GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Rosenstraße 2, 10178 Berlin

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Rückforderung Coaching-Honorar

hat das Landgericht Hechingen – 4. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Skell als Einzelrichter am 25.06.2026 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.05.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.712,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 21.3.2026 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 664,26 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 21.3.2026 zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Streitwert: 5.712 €

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Rückerstattung von Zahlungen, die er an die Beklagte aufgrund eines Vertrags über Coaching-Leistungen geleistet hat.

Er kam über Social Media mit der Firma Lukas Lindler in Kontakt. In einem Telefonat schlug ihm ein Mitarbeiter dieser Firma vor, dass er sich ein finanzielles Nebenstandbein aufbauen und Geld verdienen könne. Ihm wurde erklärt, dass er die komplette Unterstützung dazu erhalten solle, falls er Fragen habe. Es solle eine Akademie sein mit Videos. Er einigte sich mit dem Anrufer auf die entgeltliche Entgegennahme der beworbenen Leistungen. Am 19.1.2023 erhielt er eine Rechnung der Beklagten über 5.712 € brutto, zahlbar in 24 Raten (Anlage K1). Mit dieser Rechnung wurde ihm u.a. mitgeteilt:

So baust Du Dir ein passives Einkommen von 3.000€ - 5.000€ pro Monat mit digitalen Dienstleistungen auf, ohne diese selbst erstellen oder verkaufen zu müssen

***Exklusive Vorteile für Teilnehmer:**

- **Sofortiger Zugang** zum Mentoring-Videokurs (digitales Infoprodukt)
- Zahlreiche **Bonus** Inhalte

***Schritt-für-Schritt Anleitung Aufbau Digital Reselling:**

- 1) Die Blaupause für **optimale Sichtbarkeit** (auch anonym!)
- 2) Die Vorlage für **Verkäufe am Fließband** (ohne selbst zu verkaufen!)
- 3) Deine Schablone für ein **unwiderstehliches Angebot**, das Interessenten nie ablehnen
- 4) Dein **Erfolgsmindset** (so kannst du nur motiviert & erfolgreich sein)
- 5) Der Leitfaden: In **30 Tagen** zum **ersten Verkauf (1.500€ Einnahmen)**
- 6) Die **Magnetformel** für noch mehr Kunden auf Knopfdruck
- 7) Mein **1:1 kopierbarer Prozess für passives Einkommen** (idiotensicher)



ech-Intensive 10 wöchige Betreuung:

- **Persönliche Live-Call** Betreuung (wöchentlich)
- **VIP Facebook Gruppe** mit weltklasse Community
- schneller & **individueller 24/7 Telegram Experten** Support

***Bonus Inhalte zum Videokurs:**

- Meine **Umsatzboost Blaupausen** zum direkten kopieren
- **Done for you!** Verkaufe unsere Expertenprodukte als Deine
- Exklusiver Telegramm-**Reichweitenboost** für sofortige Verkäufe

Mit der vorliegenden Klage begehrt er Rückzahlung der von ihm bezahlten 5.712 €.

Die Beklagte verfügt nicht über eine Zulassung nach dem FernUSG

Der Kläger meint, dass der Vertrag schon mangels Bestimmtheit der geschuldeten Leistung nichtig sei. Der Vertragsinhalt sei zu unpräzise.

Jedenfalls unterfalle der Vertrag dem FernUSG. Das FernUSG sei nach § 1 FernUSG anwendbar, weil eine auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vereinbart sei, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen vorliegt.

So seien weniger als 50% der Coaching-Inhalte synchron vermittelt worden und es habe eine Überwachung des Lernerfolgs durch die Beklagte gegeben.

Dem Kläger stehe daher ein Anspruch aus § 812 BGB zu. Zudem stehe ihm ein Anspruch aus culpa in contrahendo wegen irreführender Angaben zu, da ihm ein zusätzliches Einkommen in Aussicht gestellt worden sei,

Das LG Hechingen sei gem. § 4 FernUSG örtlich zuständig

Der Kläger beantragt, zu erkennen:

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 5.712,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 762,79 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klagabweisung.

Das FernUSG sei nicht anwendbar, das Gericht daher nicht örtlich zuständig.

Der Kläger habe die Voraussetzungen der Anwendung des FernUSG nicht schlüssig dargelegt. Die Voraussetzung der räumlichen Trennung sei nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH eng auszulegen. Danach liege eine räumliche Trennung im Sinne des Fernunterrichtsschutzgesetzes nicht vor, wenn die Wissensvermittlung über bidirektionale, synchrone Kommunikationsformen erfolgt, bei denen der Teilnehmer – vergleichbar einer Präsenzveranstaltung – ohne besondere Anstrengung mit dem Lehrenden in Kontakt treten kann. Dies habe hier aufgrund des Zugangs zu einer Messenger-Gruppe, 1:1-Video-Calls mit dem Coach und der Möglichkeit zur Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen mit mehreren Teilnehmern im Vordergrund gestanden. Eine Lernerfolgsüberwachung sei hingegen nicht geschuldet gewesen.

Sofern ein Bereicherungsanspruch bestehen sollte, wäre maßgeblich, was die Beklagte tatsächlich erlangt habe.

Die Beklagte bestreitet, den vom Kläger bezahlten Betrag in vollem Umfang erlangt zu haben. Dass sie diese Zahlungen erhalten habe, bedeute nicht, dass ihr der Betrag auch zugeflossen sei, da sie nur 4,9% des Gesamtpreises zzgl. 1 € pro Transaktion erhalten habe; der überwiegende Betrag fließe den Coaching-Anbietern („Vendoren“) zu. Auf Entreicherung berufe sie sich nicht.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

I.

Das Landgericht Hechingen ist gem. § 26 Abs. 1 Alt. 2 FernUSG i.V.m. §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig. Der Kläger hat seinen Wohnsitz Meßkirch und damit im Bezirk des angerufenen Gerichts. Die Parteien streiten über einen Vertrag betreffend Fernunterricht i.S.d. §§ 1 Abs. 1, 26 Abs. 1 Alt. 2 FernUSG. Fernunterricht ist die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen. Da die Parteien über das Vorliegen dieser Voraussetzungen streiten und der Kläger die Voraussetzungen von § 1 FernUSG schlüssig dargelegt hat, ist die örtliche Zuständigkeit des Gerichts begründet.

II.

Die Klage ist bis auf einen Teil der vorgerichtlichen Anwaltskosten vollumfänglich begründet:

1.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist als Fernunterrichtsvertrag i.S.d. § 1 Abs. 1 FernUSG einzustufen. Nach dieser Vorschrift ist Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG im Wege einer teleologischen Reduktion dahingehend auszulegen, dass der Lehrende und der Lernende als räumlich getrennt anzusehen sind, soweit die Wissensvermittlung über eine physische Distanz und dabei nicht mittels einer bidirektionalen – synchronen – Kommunikation erfolgt, bei der dem Lernenden – wie bei Präsenzveranstaltungen – die Möglichkeit eröffnet ist, ohne besondere Anstrengung Kontakt mit dem Lehrenden aufzunehmen (BGH, Urteil vom 5. Februar 2026 – III ZR 137/25 –, juris Rn. 22). Eine Überwachung des Lernerfolgs liegt bereits dann vor, wenn dem Lernenden ein Fragerecht eingeräumt ist, das eine persönliche Lernkontrolle ermöglicht. Die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes trägt derjenige, der sich auf die Anwendung des Fernunterrichtsschutzgesetzes beruft; eine sekundäre Darlegungslast des Anbieters besteht nur ausnahmsweise (BGH a.a.O. Rn. 34, 38, 23).

a.

Für die Einordnung als Fernunterricht ist der vertraglich vereinbarte Leistungsinhalt maßgeblich, nicht die tatsächliche Durchführung oder die individuelle Nutzung durch den Lernenden (BGH a.a.O. Rn. 30). Maßgeblich ist daher im vorliegenden Fall der Inhalt der „Auftragsbestätigung“ durch E-Mail vom 19.1.2026 (Anlage K1). Zwar bringt der Kläger vor, dass der Vertrag bereits im dieser Auftragsbestätigung vorausgehenden Telefonat geschlossen wurde. Auf der Grundlage des klägerischen Vorbringens kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die wesentlichen Vertragsinhalte bereits in diesem Telefonat verbindlich geklärt wurden. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 18.5.2026 erklärte, dass im Telefonat von einem Preis von 4.000 € netto die Rede gewesen sei, während in der Auftragsbestätigung der Gesamtpreis 4.800 € zzgl. MwSt. lautet. Das darin liegende Angebot auf Abschluss eines Vertrags nahm der Kläger jedenfalls durch Zahlung der ersten Rate an, womit ein Vertrag über die Erbringung der in dieser Auftragsbestätigung aufgelisteten Coaching-Leistungen zu Stande kam.

b.

Nach der Auftragsbestätigung (Anlage K1) versprach die Klägerin die folgenden Leistungen:

„sofortige[r]n Zugang zum Mentoring-Videokurs (digitales Infoprodukt)“

sowie

- „Persönliche Live-Call Betreuung (wöchentlich)
- VIP Facebook Gruppe mit weltklasse Community
- schneller & individueller 24/7 Telegram Experten Support“.

Bei dieser Leistungsbeschreibung ist aus dem für die Auslegung der Vertragserklärungen maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont davon auszugehen, dass die Vermittlung der versprochenen Lehrinhalte im Wesentlichen durch den „Mentoring-Videokurs“ erfolgt. Denn eine solche Leistungsbeschreibung kann nur dahingehend verstanden werden, dass die übrigen Kontaktvarianten – Live-Calls, Gruppe und Telegram Experten Support – ergänzend zu der strukturierten Wissensvermittlung per Videokurs für individuelle Nachfragen und ggf. Überprüfung des vermittelten Wissens zur Verfügung stehen sollen. Der Kunde darf danach erwarten, dass die versprochene „Schritt-für-Schritt-Anleitung“ primär über den Videokurs vermittelt wird. Soweit die Beklagte im Schriftsatz vom 5.5.2026 argumentiert, dass diese Anleitung kein schulisches oder ausbildungsähnliches Lehrgangskonzept beschreie, setzt sie sich in Widerspruch zu dem Eindruck, den sie in der Auftragsbestätigung gegenüber ihren Kunden erweckt hat.

Der Kunde kann danach erwarten, dass der Schwerpunkt der Vertragsleistung auf der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten liegt, und nicht auf der persönlichen Betreuung.

Der Kläger hat unbestritten vorgetragen im Schriftsatz vom 4.5.2026, dass die Live-Calls überwiegend dazu genutzt worden seien, Fragen zu bereits bereitgestellten Videoinhalten zu beantworten und dass eine sinnvolle Teilnahme an den Live-Calls faktisch vorausgesetzt habe, dass

die Videos zuvor angesehen worden seien.

Danach liegt es zwar nahe, Live-Calls, Facebook-Gruppe und Telegram Experten Support als synchrone Elemente der Wissensvermittlung einzustufen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass nach der Auftragsbestätigung davon ausgegangen werden durfte, dass die Vermittlung der versprochenen Kenntnisse und Fähigkeiten schwerpunktmäßig über den Videokurs erfolgen würde. Die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses versprochenen Leistungen stellten sich daher schwerpunktmäßig als asynchrone Kommunikation dar.

Daher ist von einer überwiegenden räumlichen Trennung i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG auszugehen.

c.

Zudem war die gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG erforderliche Überwachung des Lernerfolgs aufgrund der vertraglichen Vereinbarung geschuldet. Eine Überwachung des Lernerfolgs liegt bereits dann vor, wenn dem Lernenden ein Fragerecht eingeräumt ist, das eine persönliche Lernkontrolle ermöglicht (BGH, Urteil vom 5. Februar 2026 – III ZR 137/25 –, juris Rn. 34).

Aufgrund der in der Auftragsbestätigung versprochenen „Persönliche Live Call Betreuung“ und „Telegram Experten Support“ durfte der Kläger davon ausgehen, dass er eine Fragemöglichkeit bekommen würde, die eine persönliche Lernkontrolle ermöglicht. Damit sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG erfüllt.

d.

Die von der Beklagten angebotenen Leistungen sind auch nicht nach § 12 Abs. 1 Satz 3 FernUSG vom Zulassungserfordernis befreit, da sie nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient.

2.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist daher gem. § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, weil der Beklagte nicht über die gem. § 12 Abs. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt.

3.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Ersatz der erbrachten Zahlungen i.H.v. 5.712 € zu.

a.

Die Beklagte hat diese Zahlungen erlangt i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt 1 BGB, da der Kläger diese Zahlungen an die Beklagte geleistet hat.

Dass die Beklagte einen (Groß-)Teil davon aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Coaching-Anbieter an diesen weitergeleitet hat, ändert nichts daran, dass die Beklagte die auf der Gutschrift der entsprechenden Zahlung beruhende Vermögensmehrung erlangt hat i.S.d. § 812 BGB.

b.

Einen Gegenanspruch, der nach der Saldotheorie mit dem Anspruch des Klägers auf Rückzahlung der geleisteten Zahlungen zu verrechnen wäre, hat die Beklagte schon nicht geltend gemacht.

c.

Zwar könnte der Umstand, dass die Beklagte unbestritten nur rund 4,9% der erhaltenen Zahlungen selbst behalten und die übrigen gut 85% an die jeweiligen Coaching-Anbieter weitergeleitet hat, unter dem Gesichtspunkt der Entreicherung i.S.d. § 818 Abs. 3 BGB zu berücksichtigen sein. Die Entreicherung ist grundsätzlich von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn sie sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt ergibt. Da die Beklagte jedoch ausdrücklich geltend macht, dass keine Entreicherung vorliege (S. 14 des Schriftsatzes vom 4.5.2026 / AS 102) und sie somit dem Klägerin auch keinen Anlass gegeben hat, zu den Voraussetzungen von § 819 BGB vorzutragen, stellt sich die Frage nicht, ob aufgrund des tatsächlichen Vorbringens eine Entreicherung i.S.d. § 818 Abs. 3 BGB angenommen werden kann.

4.

Der Anspruch des Klägers ergibt sich zudem aus § 823 Abs. 2 BGB.

a.

§ 12 Abs. 1 FernUSG ist ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB (OLG Dresden, Urteil vom 30. April 2025 – 12 U 1547/24 –, juris Rn. 76; OLG Celle, Urteil vom 29. Oktober 2024 – 13 U 20/24 –, juris Rn. 34).

Gegen dieses Schutzgesetz hat die Beklagte durch den Abschluss des Coaching-Vertrags mit dem Kläger objektiv verstoßen.

b.

Auch das gem. § 823 Abs. 2 BGB erforderliche Verschulden liegt vor.

Zwar trifft hinsichtlich des Verschuldens als anspruchsbegründender Voraussetzung gemäß § 823 Abs. 2 BGB grundsätzlich den Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast. Jedoch muss derjenige, der objektiv ein Schutzgesetz verletzt hat, Umstände darlegen und erforderlichenfalls beweisen, die geeignet sind, die daraus folgende Annahme seines Verschuldens in Form einer Fahrlässigkeit auszuräumen. Insofern besteht eine von der objektiven Schutzgesetzverletzung ausgehende Verschuldensvermutung (BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, BGHZ 237, 245-280 Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 85. A. 2026, § 823 Rn. 81). Die Beklagte hat keine Umstände dargelegt, aus denen sich Anhaltspunkte für fehlendes Verschulden oder einen Verbotsirrtum ergeben würde.

c.

Der Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB umfasst sämtliche aufgrund des mit dem Kläger geschlossenen Vertrags erbrachten Zahlungen des Klägers und damit die Klagforderung.

d.

Der Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB erfasst zudem vorgerichtliche Anwaltskosten. Die vorgerichtliche Tätigkeit ergibt sich zwar nicht aus dem Klagvorbringen, aber aus dem als Anlage K2 vorgelegten Schriftsatz.

Allerdings beschränkt er sich auf eine 1,3-Gebühr aus einem Geschäftswert von bis zu 6.000 €, da es sich aufgrund des Umstandes, dass es sich bei derartigen Verfahren um solche handelt, bei denen die auf Kundenseite tätigen Anwaltskanzleien typischerweise zahlreiche Kunden mit vergleichbaren Ansprüchen vertreten, um eine durchschnittliche Angelegenheit handelt, bei der es keine Anhaltspunkte für eine über die Mittelgebühr hinausgehende Bewertung gibt.

Die danach ersatzfähigen vorgerichtlichen Anwaltskosten betragen 664,26 €.

5.

Verzugszinsen stehen dem Kläger gem. §§ 286 Abs. 1, 291, 288 Abs. 1, 187 BGB ab dem auf die Klagzustellung folgenden Tag zu.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hechingen
Heiligkreuzstraße 9
72379 Hechingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. **Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.**

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 ZPO verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Skell

Vorsitzender Richter am Landgericht